

Schriften zur Verfassungsgeschichte

---

Band 51

**Bürgertum und staatliche  
Macht in Deutschland zwischen  
Französischer und deutscher  
Revolution**

Von

**Karsten Ruppert**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**KARSTEN RUPPERT**

**Bürgertum und staatliche Macht  
in Deutschland zwischen Französischer  
und deutscher Revolution**

**Schriften zur Verfassungsgeschichte**

**Band 51**

**Bürgertum und staatliche  
Macht in Deutschland zwischen  
Französischer und deutscher  
Revolution**

**Von**

**Karsten Ruppert**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Ruppert, Karsten:**

Bürgertum und staatliche Macht in Deutschland zwischen  
Französischer und deutscher Revolution / von Karsten Ruppert. –  
Berlin : Duncker und Humblot, 1997

(Schriften zur Verfassungsgeschichte ; Bd. 51)

ISBN 3-428-09021-7

Alle Rechte vorbehalten

© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0553

ISBN 3-428-09021-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

## Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage und Fragestellung.....	7
II. Reformen in Deutschland unter napoleonischem Einfluß.....	9
III. Das System des Deutschen Bundes.....	23
IV. Die bürgerliche Aufklärung.....	29
V. Die Formierung des Liberalismus.....	35
VI. Die konstitutionellen Verfassungen des Vormärz.....	43
VII. Die reaktionären Maßnahmen des Deutschen Bundes.....	71
VIII. Wandlungen im Gefolge der Julirevolution.....	77
IX. Revolution und Nationalversammlung.....	87
X. Die Verfassungsgebung der Nationalversammlung.....	101
XI. Das Problem des preußischen Konstitutionalismus.....	109
XII. Würdigung der Nationalversammlung und des Liberalismus.....	119
Literaturverzeichnis.....	127
Namenverzeichnis.....	149
Sachverzeichnis.....	151



## I. Ausgangslage und Fragestellung

Das 19. Jahrhundert ist mit gutem Grund als das Zeitalter der Verfassungskämpfe und der Verfassungsschöpfungen charakterisiert worden.<sup>1</sup> Dabei ging es auf dem europäischen Kontinent darum, in welcher Form und in welchem Umfang der in Wirtschaft, Kultur und Geistesleben aufstrebenden Schicht des Bürgertums ein gemäßer Anteil an der politischen Macht eingeräumt würde, deren Ausübung bisher ein Privileg von Dynastien und Adel gewesen war. Die Verfassungsurkunde war die genuin bürgerliche Lösung des Problems. Diese, wenn man so will, zeitgemäße Erneuerung des Gesellschaftsvertrags war in einem solchen Maß epochemachend, daß sie über den Anlaß ihres Aufkommens hinaus zur Organisationsform der modernen Staaten überhaupt wurde.

In Deutschland war dieses säkulare Ringen in mehrfacher Weise durch weitreichende Besonderheiten determiniert. Es vollzog sich hier nicht auf der nationalen Ebene, sondern in rund drei Dutzend staatlichen Gebilden von ganz unterschiedlicher Art und Stärke. Zum anderen war die neue Schicht nicht wie in England evolutionär über die Stände Teilhaber staatlicher Macht geworden, noch gar hatte sie wie in Frankreich sich diese revolutionär erobert, woran auch eine nachträglich durch die Sieger restaurierte Monarchie nichts mehr änderte. Im Deutschen Bund sahen sich die Bürger vielmehr mit Kontinuitäten und Brüchen konfrontiert, welche die Verwirklichung ihres Anliegens beträchtlich erschwerten. Es regierten Dynastien, deren Häuser teils seit Jahrhunderten im Land verwurzelt waren und die deswegen um so selbstverständlicher das Herrschen als ihr Privileg betrachteten. Zusätzlich standen sie nun nicht mehr wie noch in den feudalen Territorien in Konkurrenz mit einer Vielzahl von Gewaltentwürfen, sondern sie waren die alleinigen Inhaber der Staatsgewalt beträchtlich vergrößerter und modernisierter Fürstentümer. Diese wurden zusätzlich dadurch gefestigt, daß sie Glieder eines Bundes waren, der seine Existenzberechtigung darin sah, die monarchische Herrschaft aufrecht zu erhalten als Grundlage der Stabilität im nachrevolutionären Europa.

---

<sup>1</sup> Vgl. Hans Gangl, Der deutsche Weg zum Verfassungsstaat im 19. Jahrhundert: eine Problemskizze, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.), Probleme des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert. - Berlin 1975. - (Der Staat : Beihefte ; 1), S. 23 ff.

Das Ergebnis dieser Ausgangslage war eine deutsche Form der konstitutionellen Monarchie, in der die Distanz des Bürgertums zur staatlichen Macht für ein Jahrhundert befestigt wurde, obwohl seine wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenz dem seiner politisch erfolgreicherer Standesgenossen in West- und Nordeuropa in nichts nachstand. Den folgenden Überlegungen liegt die Hypothese zugrunde, daß sich die Ursachen für dieses das Jahrhundert kennzeichnende Phänomen wohl am ehesten in dem Zeitraum finden lassen, in dem die Bürger in Deutschland so selbstbewußt und stürmisch wie nie mehr nach der staatlichen Macht gegriffen haben. Dabei wird deren Selbstverständnis und Organisationsformen, den fürstlichen Abwehrstrategien und den für beide Seiten durch die Verfassungen gezogenen Bedingungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Die zeitliche Grenze erstreckt sich vom Beginn der Entwicklung im aufgeklärten Absolutismus bis zu deren Scheitern, das sich unter der hier interessierenden Fragestellung als endgültig erweisen sollte. Zwar ging die Auseinandersetzung auch noch nach der Revolution von 1848/49 weiter, doch markiert diese insofern einen Einschnitt als seitdem das Bürgertum nicht mehr unangefochtene emanzipatorische Kraft war und sich selbst politisch umorientierte. Dies zeigte sich am deutlichsten darin, daß von nun an die spezifische deutsche Variante der konstitutionellen Monarchie nicht mehr in Frage stand. Sie wurde vielmehr als halber Kompromiß zwischen den Liberalen und der preußischen Monarchie ebenfalls die Grundlage des Bismarckreiches, mit dem sie dann auch unterging.

## II. Reformen in Deutschland unter napoleonischem Einfluß

Die seit dem Sommer 1789 in Frankreich anhebenden revolutionären Unruhen wirkten sich auf Herrschafts- und Gesellschaftsgefüge in Deutschland erst nachdrücklicher aus, als das Reich in direkte Konfrontation mit der Revolution geriet.<sup>2</sup> Im Verlauf der Kriegszüge gegen das monarchische Europa hatten nämlich französische Truppen seit 1792 das linke Rheinufer besetzt und dort nach und nach die Einrichtungen des Alten Reichs beseitigt. Auf dieser Grundlage vollzog sich dann seit 1801 die weitere Assimilation nach der völkerrechtlichen Vereinigung mit dem Empire im Frieden von Lunéville.<sup>3</sup> Mit der in ihm enthaltenen Zusage, die linksrheinisch Depossidierten rechtsrheinisch zu entschädigen, wurde die Neugestaltung der Verhältnisse auch dieses Teils des Reichs in Angriff genommen. Dessen Ende wurde eingeleitet, als der Kaiser der Franzosen nach seinem Sieg über eine russisch-österreichische Koalition bei Austerlitz im Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805<sup>4</sup> seine deutschen Verbündeten, Bayern, Württemberg und Baden, zu souveränen Fürstentümern erhob und Österreich aus dem Reich drängte. Infolgedessen traten 16 süddeutsche und mittelrheinische Fürsten ein halbes Jahr später aus dem Reich aus.<sup>5</sup> Sie ließen sich die Souveränität ihrer neugeschaffenen Staaten in dem im Juli 1806 mit dem französischen Kaiser geschlossenen Rheinbund<sup>6</sup> ga-

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu jetzt noch Karl Härter, Reichstag und Revolution 1789 - 1806: die Auseinandersetzung des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der Französischen Revolution auf das Alte Reich. - Göttingen 1992. - (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; 46), S. 69 ff.

<sup>3</sup> Vgl. den Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801, in: Hans Herbert Hofmann (Hrsg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation: 1495 - 1815. - Darmstadt 1976. - (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit; 13), S. 323 ff.

<sup>4</sup> H. H. Hofmann (Hrsg.), Quellen (FN 3), S. 368 ff.

<sup>5</sup> Vgl. die Austrittserklärung der Rheinbundstaaten, 1. August 1806, in: Ernst Rudolf Huber (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. - Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803 - 1850. - Stuttgart 1961, S. 35 f.

<sup>6</sup> Vgl. dazu die Rheinbund-Akte, 12. Juli 1806, in: E. R. Huber (Hrsg.), Dokumente I (FN 5), S. 28 ff. Zur rechtlichen Qualität der Souveränität der Rheinbundstaaten vgl. Helmut Quaritsch, Souveränität: Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806. - Berlin 1968. - (Schriften zur Verfassungsgeschichte; 38), S. 108 ff.